

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Dienstag, 18. Juni 2024, 10.00 Uhr (Türöffnung: 9.30 Uhr)

Haus der Wirtschaft, Hardstrasse 1, 4133 Pratteln, Schweiz

Traktanden (Überblick)

- 1. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2023**
- 2. Zuweisung des Jahresresultats und Verlustverrechnung**
- 3. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023**
- 4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023**
- 5. Statutenänderungen**
- 6. Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten des Verwaltungsrates**
- 7. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses**
- 8. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats**
- 9. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung**
- 10. Wiederwahl der Revisionsstelle**
- 11. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Traktanden, Anträge und Erklärungen

1. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2023

Anträge

Der Verwaltungsrat (**VR**) beantragt die Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterungen

Gemäss Schweizer Recht und den Statuten der Gesellschaft müssen der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den Aktionären vorgelegt werden. Der Geschäftsbericht 2023, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2023 sind auf <https://www.santhera.de/investors-and-media/investor-toolbox/financial-reports> einsehbar.

2. Zuweisung des Jahresresultats und Verlustverrechnung

Antrag

Der VR beantragt die Genehmigung der Verrechnung des Jahresverlustes für 2023 in der Höhe von CHF 9'112'954 mit übrigen freiwilligen Reserven.

Erläuterungen

Gemäss Schweizer Recht und den Statuten der Gesellschaft beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns oder des Bilanzverlusts. Zwingendes Schweizer Recht verlangt, dass der Jahresverlust unter anderem mit freien Reserven verrechnet wird. Deshalb ersucht der Verwaltungsrat um Genehmigung der Verrechnung des Jahresverlusts der Gesellschaft für 2023 mit übrigen freiwilligen Reserven (freie Reserven).

In CHF	2023	2022
Übrige freiwillige Reserven (freie Reserven)	66'099'956	114'994'714
Pflichtverrechnung von Verlusten	-9'112'954	-48'894'758
Auf neue Rechnung zu übertragende übrige freiwillige Reserven (freie Reserven)	56'987'002	66'099'956

3. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023

Antrag

Der VR beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 in einer Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterungen

In Übereinstimmung mit dem Gesetz und mit Artikel 25 der Statuten legt der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht 2023 der Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung vor. Der

Vergütungsbericht 2023 enthält die Grundlagen der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die im Geschäftsjahr 2023 ihren Mitgliedern ausgerichteten Vergütungen. Der Vergütungsbericht kann als Teil des Geschäftsberichts 2023 unter <https://www.santhera.de/investors-and-media/investor-toolbox/financial-reports> abgerufen werden.

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023

Anträge

(a) Entlastung des Verwaltungsrats

Der VR beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.

(b) Entlastung der Geschäftsleitung

Der VR beantragt, den Mitgliedern der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen

Gemäss Schweizer Recht und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zuständig. Ein Entlastungsbeschluss der Generalversammlung wirkt nur für bekanntgegebene Tatsachen und nur gegenüber der Gesellschaft sowie gegenüber den Aktionären, die dem Beschluss zugestimmt oder die Aktien seither in Kenntnis des Beschlusses erworben haben. Das Klagerecht der übrigen Aktionäre erlischt zwölf Monate nach dem Entlastungsbeschluss.

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen an der Abstimmung über die Entlastung nicht teilnehmen.

5. Statutenänderungen

Am 1. Januar 2023 ist das neue Schweizer Aktienrecht in Kraft getreten. Die Revision des Aktienrechts hatte unter anderem das Ziel, die Unternehmensführung (Corporate Governance) zu verbessern, das Aktienrecht zu modernisieren und die Regeln betreffend Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in das Gesetz zu überführen. Schweizer Aktiengesellschaften sind verpflichtet, ihre Statuten bis Ende 2024 an das neue Recht anzupassen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Verwaltungsrat, die Statuten der Gesellschaft wie nachstehend dargelegt zu ändern. Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung separat zur Abstimmung vorgelegt (Traktanden 5(a) bis 5(d)). Die beantragten Änderungen werden im Folgenden separat erläutert.

Die Gegenüberstellung der Änderungsanträge des Verwaltungsrats mit den aktuellen Statuten findet sich in der separaten Broschüre "Statutenänderungen", die unter <https://www.santhera.de/investors-and-media/investor-toolbox/aktionaers-glaeubigerversammlungen> abrufbar ist. Die nachstehenden

Verweise auf die Statutenbestimmungen beziehen sich auf die Statuten in der vom Verwaltungsrat beantragten Fassung.

Anträge

(a) Generalversammlungen und Kommunikation mit den Aktionären

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 und 4, Art. 11 Abs. 1 bis 3, Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 bis 3, Art. 32 Abs. 2 und 3 und Art. 34 Abs. 2 der Statuten sowie die Einführung eines neuen Art. 11a in die Statuten, wie in der separaten Broschüre "Statutenänderungen" aufgeführt.

Erläuterungen

Das neue Aktienrecht erlaubt es Aktiengesellschaften, mit den Aktionären auf elektronischem Weg zu kommunizieren und Unterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Um von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen zu können, müssen die Statuten entsprechend aktualisiert werden. In diesem Sinne beantragt der Verwaltungsrat, Art. 5 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 2 der Statuten entsprechend zu ändern.

Die Befugnisse der Generalversammlung wurden unter dem neuen Aktienrecht erweitert und präzisiert. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb eine Aktualisierung von Art. 8 der Statuten, um diese an das geltende Recht anzugleichen.

Das neue Aktienrecht sieht für das Recht auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung neu einen Schwellenwert von 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen (bisher 10% des Aktienkapitals) vor. Zudem können nach neuem Recht Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Traktandum in der Einladung verlangen. Das neue Recht präzisiert ausserdem die Informationen, die in der Einladung zu einer Generalversammlung bekanntzugeben sind und sieht vor, dass ein allenfalls zu erstellender Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR ebenfalls spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zugänglich zu machen ist. Diese Änderungen führen zu einer Anpassung von Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 und 4 und Art. 11 Abs. 1 und 2 der Statuten.

Publikumsgesellschaften sind neu verpflichtet, die Vertretung von Aktionären an der Generalversammlung durch einen Dritten zuzulassen. Eine Beschränkung der Vertretung auf einen anderen stimmberechtigten Aktionär ist nicht mehr zulässig. Weiter müssen Publikumsgesellschaften innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung die Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Abstimmungsergebnisse elektronisch zur Verfügung stellen. Aktionäre können darüber hinaus verlangen, dass ihnen das Protokoll der Generalversammlung innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zur Verfügung gestellt wird. Diese gesetzlichen Anforderungen sollen auch in den Statuten verankert werden (Art. 12 Abs. 3 sowie Art. 13 Abs. 2).

Neu erwähnt das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit, Generalversammlungen an verschiedenen Orten oder als hybride oder virtuelle Veranstaltungen durchzuführen. Bei einer hybrid durchgeführten Generalversammlung können Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind bzw. nicht anwesend sein können, alternativ auf elektronischem Weg teilnehmen. Bei einer virtuellen Generalversammlung nehmen alle Teilnehmer auf elektronischem Weg teil und es besteht keine Möglichkeit der physischen Teilnahme. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, virtuelle Generalversammlungen durchzuführen. Diese zusätzliche Flexibilität, die das neue Recht in Bezug auf den

Tagungsort ermöglicht, soll jedoch in die Statuten der Gesellschaft durch die Einführung eines neuen Art. 11a übernommen werden. Bei einer virtuellen Generalversammlung haben die Aktionäre dieselben Teilnahmerechte – insbesondere Äusserungs- und Fragerechte sowie die Möglichkeit zur Abstimmung – wie bei einer Generalversammlung mit physischer Teilnahme.

Um die Statuten dem geänderten Wortlaut des neuen Rechts anzupassen und um das bekannte Abstimmungsverfahren der Gesellschaft in den Statuten zu reflektieren, beantragt der Verwaltungsrat weitere Anpassungen in Art. 11 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 bis 3 der Statuten.

Ferner wurden mit der Aktienrechtsrevision die Bestimmungen zu den Reserven an das Rechnungslegungsrecht angeglichen und gesetzliche Reserven nun auch im Aktienrecht in Gewinn- und Kapitalreserven unterteilt. Diese Anpassung soll in Art. 32 Abs. 2 und 3 der Statuten nachgeführt werden.

(b) Verwaltungsrat und Vergütung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 2, Art. 25 Abs. 1, Art. 28 Abs. 3 sowie Art. 30 Abs. 3 der Statuten wie in der separaten Broschüre "Statutenänderungen" aufgeführt zu ändern.

Erläuterungen

Die beantragte Anpassung von Art. 17 Abs. 1 der Statuten präzisiert entsprechend dem neuen Aktienrecht, dass die Bezeichnung eines Sekretärs neu im Ermessen des Verwaltungsrats liegt.

Analog zu den Befugnissen der Generalversammlung wurden auch die Befugnisse des Verwaltungsrats im Rahmen der Aktienrechtsrevision präzisiert und teilweise neu gefasst. Der Verwaltungsrat beantragt, diese Anpassungen in den Statuten nachzuvollziehen (Art. 18 Abs. 2).

Art. 25 Abs. 1 lit. c der Statuten sieht derzeit vor, dass die Generalversammlung die maximale variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangehende Geschäftsjahr genehmigt. Der Verwaltungsrat hat in der Vergangenheit gestützt auf seine Befugnis gemäss Art. 25 Abs. 2 die Genehmigung einer variablen Vergütungskomponente – im Rahmen des langfristigen Incentive-Plans – für das laufende Geschäftsjahr beantragt und tut dies auch an der vorliegenden Generalversammlung (Traktandum 9(c)). Der Verwaltungsrat beantragt, diese Praxis ausdrücklich in den Statuten zu verankern und Art. 25 Abs. 1 der Statuten entsprechend zu ändern.

Die Aktienrechtsrevision überführt die 2014 in Kraft getretene Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV) ins Aktienrecht. Gewisse Bestimmungen der VegüV wurden dabei geändert. Der Verwaltungsrat beantragt, die nun ausdrücklich gesetzlich verankerte Bestimmung, nach der das Entgelt für vertragliche Konkurrenzverbote die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen darf, sowie die geänderte Definition des Begriffs der Mandate ausserhalb der Gesellschaft in den Statuten abzubilden (Art. 28 Abs. 3 bzw. Art. 30 Abs. 3).

(c) Vinkulierung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 5 Abs. 2 der Statuten wie in der separaten Broschüre "Statutenänderungen" aufgeführt zu ändern.

Erläuterungen

Das neue Aktienrecht erlaubt es den Gesellschaften, die Eintragung als Aktionär im Aktienbuch mit Stimmrecht davon abhängig zu machen, dass der Erwerber erklärt, dass keine Vereinbarung über die

Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt (Art. 685d Abs. 2 OR). Die Bestimmung bezweckt, die missbräuchliche Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung zu reduzieren.

Der Verwaltungsrat unterstützt dieses Ziel und beantragt deshalb, Art. 5 Abs. 2 der Statuten entsprechend zu ergänzen. Der Beschluss der Generalversammlung zu diesem Traktandum 5(c) bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

(d) Streichung Sacheinlagen; Gerichtsstand

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 35 der Statuten wie in der separaten Broschüre "Statutenänderungen" aufgeführt zu ändern.

Erläuterungen

Art. 35 der Statuten enthält derzeit eine Bestimmung über Sacheinlagen, die anlässlich von Kapitalerhöhungen in den Jahren 2005 und 2009 erfolgten. Die Generalversammlung kann solche Statutenbestimmungen nach zehn Jahren aufheben (Art. 634 Abs. 4 OR). Der Verwaltungsrat beantragt deshalb die Löschung der Statutenbestimmung betreffend Sacheinlagen in Art. 35 der Statuten.

In Übereinstimmung mit der jüngeren Marktpraxis beantragt der Verwaltungsrat einen neuen Art. 35 der Statuten, der als ausschliesslichen Gerichtsstand für sämtliche Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis den Sitz der Gesellschaft festlegt.

6. Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten des Verwaltungsrates

Anträge

(a) Wiederwahl von Thomas Meier in den VR und als Präsident des Verwaltungsrats

Der VR beantragt die Wiederwahl von Thomas Meier als Mitglied und Präsident des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2025.

(b) Wiederwahl von Philipp Gutzwiller in den VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Philipp Gutzwiller als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2025.

(c) Wiederwahl von Bradley C. Meyer in den VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Bradley C. Meyer als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2025.

(d) Wiederwahl von Otto Schwarz in den VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Otto Schwarz als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2025.

Erläuterungen

Die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats erfolgt einzeln. Die Amtsdauer aller Mitglieder des VR endet mit der diesjährigen ordentlichen GV. Alle Mitglieder des VR stellen sich zur

Wiederwahl. Sodann wird Thomas Meier zur Wiederwahl als Präsident des VR vorgeschlagen.

7. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Anträge

(a) Wiederwahl von Thomas Meier als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Thomas Meier als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2025.

(b) Wiederwahl von Bradley C. Meyer als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bradley C. Meyer als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2025.

Erläuterungen

Die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses erfolgt einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Es ist vorgesehen, dass Bradley C. Meyer Präsident des Vergütungsausschusses bleibt.

8. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen fixen Vergütung des Verwaltungsrats von CHF 595'000 (exkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen) bis zur GV 2025.

Erläuterungen

Im Falle der Genehmigung der beantragten Gesamtvergütung des Verwaltungsrats durch die GV plant der Verwaltungsrat, den Vorsitz und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen wie folgt zu vergüten:

Funktion	Vergütung (CHF)*	Anzahl	Total (CHF)*
Präsident des Verwaltungsrats	180'000	1	180'000
Mitglied des Verwaltungsrats	115'000	3	345'000
Präsident des Prüfungsausschusses	30'000	1	30'000
Mitglied des Prüfungsausschusses	10'000	1	10'000
Präsident des Vergütungsausschusses	20'000	1	20'000
Mitglied des Vergütungsausschusses	10'000	1	10'000
Total			595'000

* ohne Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen

Die Gesamtschädigung in gleicher Höhe wie im Vorjahr von CHF 595'000 (ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen) würde im Minimum zu 50% in Form gesperrter Aktien und der Rest in Barhonoraren geleistet. Der Wert der gesperrten Aktien stellt dabei einen Marktwert dar, der unter anderem folgende Elemente berücksichtigt: Aktienkurs am Tag der GV, Vesting am Tag vor der GV 2025 und danach eine Sperrfrist bis zum 27. Mai 2027, während welcher die gesperrten Aktien grundsätzlich nicht veräussert werden dürfen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können optional bis zu 100% ihres Honorars in Form gesperrter Aktien beziehen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die genehmigte maximale und die geschätzte effektiv ausgerichtete Vergütung für den Verwaltungsrat für den Zeitraum von der ordentlichen GV 2023 bis zur ordentlichen GV 2024 sowie die beantragte maximale Vergütung für den Zeitraum der ordentlichen GV 2024 bis zur ordentlichen GV 2025.

	Beantragt	Genehmigt	Bezahlt/zahlbar
	GV 2024 – GV	GV 2023 – GV	GV 2023 – GV
	2025	2024	2024
Vergütung VR (CHF) bar	297'500	355'000	297'500
Vergütung VR (CHF), Wahlkomponente RSU			0
Vergütung VR (CHF) Pflichtkomponente RSU	297'500	355'000	297'500
Gesamte ordentliche Vergütung (CHF)	595'000	710'000	595'000
Ausserordentliche Vergütung (CHF) ¹	0	390'000	187'500
Gesamte Vergütung (CHF)	595'000	1'100'000	782'500

¹ Dieser Betrag beinhaltet einen Betrag für Restricted Share Units für die Gewinnung neuer Mitglieder des Verwaltungsrats auf einer einmaligen Basis von 75% der normalisierten gesamten Jahresvergütung.

9. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Anträge

(a) Fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2025

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von insgesamt maximal CHF 4'100'000 für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen).

(b) Variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2023 (Bargratifikation)

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 von insgesamt CHF 1'400'000 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen).

(c) Variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2024 (SAR & PSU)

Der Verwaltungsrat beantragt eine variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von maximal CHF 3'150'000 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen) in Form von Share Appreciation Rights und Performance Share Units.

Erläuterungen

Nach Artikel 25 der Statuten muss die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung jeweils für das Folgejahr, vorliegend also für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025, genehmigt werden. Zusätzlich hat der Verwaltungsrat die variable Vergütung der Geschäftsleitung des Vorjahres, also für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023, zur Genehmigung vorzulegen. Wie bereits im letzten Jahr beantragt der Verwaltungsrat zusätzlich die Genehmigung einer variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.

(a) Fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2025

An der Generalversammlung 2023 wurde der Maximalbetrag von CHF 3'300'000 als feste Vergütung für die Geschäftsleitung für das Jahr 2024 genehmigt.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 beantragt der VR eine fixe Vergütung der Geschäftsleitung von CHF 4'100'000 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen). Dieser Betrag hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht, vor allem aufgrund der Anpassung an die Teuerung und Lohnentwicklung. Ferner gibt dies dem Vergütungsausschuss auch die Flexibilität, um auf erhöhten Wettbewerbsdruck, höhere Preis- und Salärniveaus, potentielle Retentionsherausforderungen und andere Eventualitäten zu reagieren.

(b) Variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2023 (Bargratifikation)

Die variable Vergütung von Santhera besteht aus den Vergütungselementen des kurzfristigen Incentive-Plans (STI), welcher typischerweise in bar vergütet wird, und des aktienbasierten langfristigen Incentive-Plans (LTI).

Die Barvergütung bemisst sich nach dem Erreichen von Unternehmens- und individuellen Zielen und der finanziellen Situation der Gesellschaft. Zu den Unternehmenszielen für das abgelaufene Geschäftsjahr gehörten die Zulassung von Agamree® in den USA und Europa, der Abschluss einer Partnerschaft zur Vermarktung von Agamree® in den USA sowie der erfolgreiche Abschluss einer Finanzierung und Restrukturierung der Unternehmensbilanz.

Insgesamt wurden die Unternehmensziele weit übertroffen. Agamree® hat sowohl in den USA als auch in Europa die Zulassung erhalten und dies mit einem Label, das für die zukünftige Vermarktung optimal ist. Mit Catalyst Pharmaceuticals konnte ein Lizenzvertrag zur Vermarktung von Agamree® in den USA abgeschlossen werden, was zu Meilenstein-Zahlungen in Höhe von USD 55 Mio. an Santhera im Jahr 2023 führte. Auch hat die Gesellschaft die finanziellen Ziele erreicht, d.h. Santhera hat derzeit genügend finanzielle Mittel bis ins Jahr 2025. Ferner wurde das Geschäft mit Raxone® an Chiesi Pharmaceuticals verkauft und damit die finanziellen Verbindlichkeiten reduziert.

Der Verwaltungsrat beantragt eine maximale Bonuszahlung von CHF 1'400'000 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen).

(c) Variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2024

Das LTI-Programm der Gesellschaft sieht die Zuteilung von Optionen und Performance Share Units (PSU) vor.

Das Ziel dieses LTI-Programms ist es, die Vergütung des Managements langfristig an der Strategie von Santhera auszurichten. Das LTI-Programm soll die partizipierenden Führungskräfte motivieren, die Erreichung der mittel- und langfristigen wertorientierten Ziele zu fördern. Santhera ist bestrebt, die

Interessen des Managements und der Unternehmensgruppe mit denjenigen der Aktionäre über die Aktienkurssteigerung hinaus in Einklang zu bringen. Darüber hinaus soll das LTI-Programm die Loyalität der Führungskräfte gegenüber Santhera, deren Identifikation mit dem Unternehmen und die Motivation der Leistungsträger zum Verbleib im Unternehmen stärken.

Die beantragte Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist gegenüber dem Geschäftsjahr 2023 aufgrund von Marktüberlegungen und in Anbetracht der Zurückhaltung in vergangenen Jahren erhöht. Die Anzahl der auszugebenen Instrumente wird anhand ihres Marktwerts im Zeitpunkt der Zuteilung berechnet.

Gestützt auf Artikel 25 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft beantragt der VR für das Geschäftsjahr 2024 die Zahlung einer variablen Vergütung für die Geschäftsleitung im maximalen Gesamtbetrag von CHF 3'150'000 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen) in Form von Share Appreciation Rights (SAR) oder PSU.

10. Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag

Der VR beantragt die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle für ein weiteres Jahr bis zur ordentlichen GV 2025.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 22 Abs. 2 der Statuten wählt die GV die Revisionsstelle für einen Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen GV.

11. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag

Der VR beantragt die Wiederwahl von Dr. Balthasar Settelen, Basel, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2025.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 13a der Statuten wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter jährlich bis zum Abschluss der folgenden ordentlichen GV gewählt.

Pratteln, 28. Mai 2024
Für den Verwaltungsrat

Dr. Thomas Meier
Präsident

Organisatorische Hinweise

Unterlagen

Der Jahresbericht 2023, einschliesslich der Berichte der Revisionsstelle, kann unter <https://www.santhera.de/investors-and-media/investor-toolbox/financial-reports> heruntergeladen werden.

Zutrittskarten

Aktionärinnen und Aktionäre, die am 10. Juni 2024, 17.00 Uhr MESZ mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten die Einladung zur GV und – auf Verlangen – Zutrittskarten. Aktionärinnen und Aktionäre, welche ihre Aktien vor der GV veräussern, sind nicht berechtigt, an der GV teilzunehmen.

Schliessung des Aktienregisters

Das Aktienregister wird am 10. Juni 2024 um 17.00 Uhr MESZ geschlossen und am 19. Juni 2024 um 7.00 Uhr MESZ wieder geöffnet werden.

Vollmachtserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Aktionärinnen und Aktionäre können den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, **Dr. Balthasar Settelen**, Advokat, Centralbahnstrasse 7, Postfach 206, 4010 Basel, Schweiz oder einen anderen stimmberechtigten Aktionär bevollmächtigen, an ihrer Stelle an der GV teilzunehmen. Vollmachtserteilung kann durch Ausfüllen und Rücksenden des Bestellformulars für Zutrittskarte oder durch Ausfüllen der Vollmacht auf der Zutrittskarte erfolgen. Werden dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter keine anderweitigen Weisungen erteilt, so wird dieser gemäss Vollmachtsformular angewiesen, die Stimmen im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates abzugeben.

Elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (netvote)

Die Aktionärinnen und Aktionäre können sich an den Abstimmungen und Wahlen durch elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter <https://santhera.netvote.ch> beteiligen. Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionärinnen und Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 14. Juni 2024, 11.59 Uhr MESZ, möglich.

Falls Sie in Zukunft die Einladung zur Generalversammlung per E-Mail erhalten möchten, können Sie auf <https://santhera.netvote.ch> die Option "Versandart" wählen. Die Login-Daten sind auf beiliegendem Antwortformular abgedruckt. Sie können die Versandart jederzeit auf <https://santhera.netvote.ch> ändern.

Versammlungsort

Das Haus der Wirtschaft, Hardstrasse 1, 4133 Pratteln, Schweiz, befindet sich etwa 15 Minuten vom Bahnhof Basel SBB und etwa 40 Minuten vom Basler Flughafen (EuroAirport) entfernt.

Zutritt

Am Tag der GV ist der Zutrittschalter ab 9.30 Uhr MESZ geöffnet. Die GV wird in deutscher Sprache durchgeführt.